

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 20 (1922)
Heft: 8

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Geometerverein : Protokoll der XVIII.
Hauptversammlung des Schweizerischen Geometervereins vom 17.
Juni 1922 in Liestal

Autor: Mermoud, J. / Baumgartner, Th.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gestaltet und insbesondere die Zahl der Bestandteile für die Nachführung, wie Meßurkunden, Pläne und Bücher da und dort auf das notwendige Maß zurückgeführt wird.

6. Die Kosten der Nachführungsarbeiten der frei erwerbenden Grundbuchgeometer sollen nach einem Akkordtarif berechnet werden. Zugleich ist überall eine angemessene und gerechte Verteilung der Kosten auf Bund, Kantone, Gemeinden und Grundeigentümer anzustreben, wobei die Berechnung der Anteile für die Grundeigentümer nach einem zweckentsprechenden Tarife vorzunehmen ist.

Diese Schlußfolgerungen, soweit sie sich auf Abänderungen der bisherigen Praxis beziehen und eine Verbesserung des Nachführungswesens darstellen, dürfen nicht nur Wünsche bleiben. Sie sollten ungesäumt an die Hand genommen und in gemeinsamer Arbeit der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsbehörden und der gesamten Geometerschaft verwirklicht werden.

Diese Maßnahmen werden allen an der Nachführung interessierten Kreisen in dieser oder jener Hinsicht Vorteile bringen und dadurch das Nachführungswesen populärer und lebenskräftiger machen.

Sorgen wir also durch eine zielbewußte, ökonomische Nachführung dafür, daß auch dieser Zweig unserer Grundbuchvermessung dem Schweizervolke niemals zur Last, sondern stets als notwendiges, gesuchtes Mittel zur Hebung der Volkswohlfahrt erscheint, und es wird uns dann auch die notwendige Unterstützung zur sichern und ungestörten Fortführung des begonnenen, großen Werkes nicht fehlen.

Schweizerischer Geometerverein.

Protokoll

der XVIII. Hauptversammlung des Schweizerischen Geometervereins vom 17. Juni 1922, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Hôtel «Engel» in Liestal.

Zentralpräsident Mermoud eröffnet die leider nur schwach besuchte Versammlung (52 Teilnehmer) und gibt bekannt, daß wir in das fünfzigste Jahr seit der Gründung des frühern Schweizerischen Geometervereins eingetreten seien. Er verdankt der Sektion Aargau-Basel-Solothurn die Bereitwilligkeit, mit der sie auch die Organisation der diesjährigen Versammlung übernommen habe.

Zu Ehren der verstorbenen Kollegen Jul. Heß, Kairo, und J. Bühner, Herblingen, erhebt sich die Versammlung von den Sitzen.

Als Stimmenzähler funktionieren Ganz und Habisreutinger und als Uebersetzer Albrecht, Bern, und Panchaud.

Das Protokoll der XVII. Hauptversammlung von Baden, das in der Julinummer des Jahrganges 1921 unserer Zeitschrift erschienen ist, wird ohne Diskussion genehmigt. Ebenso findet der Jahresbericht des Zentralvorstandes pro 1921, welcher der diesjährigen Aprilnummer gedruckt beigeheftet ist, die Genehmigung der Versammlung.

Ueber die Jahresrechnung referiert Halter, Chur. Der Zentralvorstand hat die an der Delegiertenversammlung aufgegriffene Frage der Entschädigung des Quästors behandelt. Obschon sich die Arbeit des Quästors in den letzten Jahren bedeutend vermehrt hat und die Rechnungsführung alles Lob verdient, kann den Entschädigungsansprüchen des Quästors nicht entsprochen werden. Derselbe hat sich zu einer Reduktion seiner Forderung pro 1921 um Fr. 472. — bereit erklärt, aber zugleich das Amt als Quästor auf 1. Juli a. c. niedergelegt. Der Zentralvorstand schlägt der Versammlung vor, die Jahresrechnung, wie sie der Mainummer gedruckt beigeheftet ist, zu genehmigen; als neuer Quästor wird für den Rest der Amtsdauer E. Albrecht, Stadtgeometer, in Bern, amten. Die Versammlung stimmt diesem Antrage nach gewalteter Diskussion mit 30 gegen 1 Stimmen zu.

Bei der Behandlung des Budgets wird der Posten von Franken 1000. — für die Entschädigung an das Bureau des Vorstandes und den Bibliothekar kritisiert. Die Sektion Bern stellt den Antrag, diesen Betrag auf Fr. 600. — zu reduzieren. Präsident Mermoud teilt mit, daß der Zentralvorstand von sich aus den Posten auf Fr. 900. — reduziert habe, wobei dem Präsidenten Fr. 150. —, dem Sekretär und Kassier je Fr. 350. — und dem Bibliothekar Fr. 50. — zufallen; der Antrag der Sektion Bern könne nicht behandelt werden, da die Festsetzung der Entschädigungen an Zentralvorstand und Kommissionen in der Kompetenz der Delegiertenversammlung liege. Nach einiger Diskussion wird das Budget ohne Gegenantrag genehmigt.

Der Jahresbeitrag pro 1922 wird auf Fr. 20. —, zahlbar in

zwei Raten, festgesetzt. Frey, Zürich, drückt den Wunsch aus, daß entsprechend dem allgemeinen Preis- und Lohnabbau im nächstjährigen Budget ein geringerer Betrag vorgesehen werde.

In der Redaktion unserer Zeitschrift ist eine Aenderung eingetreten, indem Herr Professor C. Zwicky als ständiger Mitarbeiter für den kulturtechnischen Teil zurückgetreten ist. Der Zentralvorstand hat diesen Rücktritt unter Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt und schlägt der Versammlung Herrn Kulturingenieur H. Fluck in Neuenburg zur Wahl vor. Dieser Vorschlag wird einstimmig gutgeheißen.

Zu der Frage der Anerkennung des zwischen den Gruppen der Praktizierenden und der Angestellten abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages als Normalarbeitsvertrag im Sinne von Art. 324 des Obligationenrechtes hat sich der Zentralvorstand in seiner Vernehmlassung an das eidgenössische Arbeitsamt einstimmig für die Anerkennung ausgesprochen. Er ging dabei von der Erwägung aus, daß nach der Vereinbarung von Baden die Vermessungspreise von den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages beeinflußt werden und daß die Erhöhung der Preise von der Annahme des Gesamtarbeitsvertrages durch den Verband der Praktizierenden abhängig gemacht wurde. Die besondern Verhältnisse in einzelnen Landesgegenden können berücksichtigt werden, indem der Wortlaut des Art. 324 des Obligationenrechtes gestattet, durch schriftliche Vereinbarung anderslautende Bestimmungen in den Anstellungsvertrag aufzunehmen. Der Inhalt des Normalarbeitsvertrages wird nur dann als Vertragswille angenommen, wenn keine Abweichungen schriftlich vereinbart worden sind. Nach der Mitteilung von Werffeli werde das eidgenössische Arbeitsamt solange nicht an die Aufstellung eines Normalarbeitsvertrages herantreten, als sich der Verband der Praktizierenden auf den Standpunkt stelle, daß die Arbeitslosenfürsorge nicht Sache der Geometer sei. Der Vorstand des Verbandes habe deshalb, um die Aufstellung eines Normalarbeitsvertrages nicht zu verhindern, dem eidgenössischen Arbeitsamt formell den Rückzug der genannten Bedingung angezeigt, obschon der Verband nach wie vor der Ansicht ist, daß bei der Arbeitsreserve, die in der Grundbuchvermessung liegt, eine Arbeitslosigkeit im Geometerberufe nicht eintreten sollte. Panchaud meldet, daß die gesamte selbständig erwerbende

Technikerschaft des Kantons Genf eine Gesellschaft zum Zwecke der Anlegung eines Solidaritätsfonds für die Arbeitslosenfürsorge gebildet habe. Die welschen Sektionen des S. G. V. sind mit der Aufstellung eines Normalarbeitsvertrages einverstanden, da der Wortlaut des Art. 324 des Obligationenrechtes genügend Garantie für die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bietet. Weber, Langenthal, ist gegen die Aufstellung eines Normalarbeitsvertrages. Nach seiner Ansicht sei der Schweizerische Geometerverein zur Verfolgung idealer Zwecke gegründet worden. Er stellt den Antrag, den Gesamtarbeitsvertrag abzulehnen.

Vermessungsinspektor Baltensperger hat aus der Diskussion den Eindruck gewonnen, daß in bezug auf die Frage des Gesamtarbeitsvertrages zwischen den praktizierenden und angestellten Grundbuchgeometern und des Normalarbeitsvertrages noch Mißverständnisse bestehen. Er klärt diese Mißverständnisse auf und macht darauf aufmerksam, daß der Abschluß dieser Verträge auch durch die Vereinbarung vom 4. Mai 1921 betreffend die Revision der Taxationsgrundlagen für Grundbuchvermessung notwendig geworden sei. Auch die angestellten Techniker trachten darnach, mit ihren Prinzipalen einen Gesamtarbeitsvertrag abzuschließen. Er ist der Ansicht, daß mit der weitem Behandlung dieser Angelegenheit zugewartet werden sollte, bis der Bundesrat über den Normalarbeitsvertrag entschieden habe.

Präsident Mermoud ersucht Weber, seinen Antrag zurückzuziehen, da vor der Entscheidung das Resultat der Verhandlungen der Verbände und der Entscheid des Bundesrates abzuwarten sei. Weber hält an seinem Antrage fest. Von Sprecher stellt den Ordnungsantrag, die Angelegenheit auf die nächste Hauptversammlung zu verschieben, da die Frage heute noch zu wenig abgeklärt sei. Dieser Ordnungsantrag wird mit 28 gegen 7 Stimmen zum Beschluß erhoben.

Stadtgeometer Bertschmann, Zürich, referiert über die Stellungnahme des S. G. V. zur Revision des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund. Die Revision ist durch die Erheblichkeitserklärung der Motion Jenni vom 8. Juni 1920 in die Wege geleitet worden. Im Oktober 1920 ist der Schweizerische Bauernverband vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingeladen worden, Wünsche und

Vorschläge zur Revision einzureichen. Im Jahre 1921 hat das Schweizerische Bauernsekretariat einen „Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund“ eingereicht. Die schweizerische Geometerschaft ist von keiner Seite begrüßt worden. Wir dürfen uns aber bei der Neuordnung der Siedelungs- und Bodenverbesserungsfragen nicht mehr auf die Seite stellen. Der Zentralvorstand sollte deshalb an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement das Gesuch um Mitarbeit bei der Revision des Gesetzes stellen. Der Entwurf des Schweizerischen Bauernsekretariates enthält viele Bestimmungen, die vom S. G. V. in der letzten Zeit lebhaft diskutiert worden sind.

Es wird anerkannt, daß der Bundesratsbeschluß vom 23. März 1918 die Förderung der Güterzusammenlegung im Auge hat und betont, daß wenn er vielerorts den gewünschten Erfolg nicht zeitigte, es dem Umstande zuzuschreiben sei, daß er nicht gleich die gesetzliche Handhabe schuf, um ohne Einschränkung des Vermessungsprogrammes die Durchführung des Grundsatzes: „Keine Grundbuchvermessung ohne vorhergehende Güterzusammenlegung“ zu sichern. Verschiedene aus diesem Grunde gemachte Vorschläge zur Abhilfe, unter anderem derjenige von Kantonsgeometer Leemann, für die Zusammenlegungsgebiete eine vereinfachte Vermessung ohne Vermarkung auszuführen, wurden erwähnt und auf das Verfahren, das im Kanton Thurgau praktiziert wird: weitgehende Grenzregulierung und freiwillige Zusammenlegungen auf genossenschaftlichem Wege, hingewiesen. Die Ansicht verschiedener Kollegen, daß wo eben eine Güterzusammenlegung nicht zustande komme, einfach zur Grundbuchvermessung geschritten werden solle und deshalb eine Revision des erwähnten Bundesratsbeschlusses anzustreben sei, teilt der Referent nicht; er spricht sich aber dafür aus, daß bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Zusammenlegung gründlich vor- und besonders nicht zu weit gegangen werden sollte. Die hauptsächlichsten, die Geometerschaft interessierenden Abschnitte des Revisionsentwurfes wurden durchgegangen; so enthält z. B. Art. 38 die Bestimmungen über den Abstimmungsmodus bei Bodenverbesserungen und Güterzusammenlegungen. Es entscheidet die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer oder die Mehrheit der beteiligten

Fläche. Kommt der Beschluß auf Grund der Mehrheit der Fläche zustande, so muß aber zugleich mindestens ein Viertel der beteiligten Grundeigentümer zustimmen. Die fernbleibenden oder nicht stimmenden Grundeigentümer gelten als zustimmend, wenn sie nicht vorgängig der Versammlung schriftlich mitgeteilt haben, daß sie die Vorlage ablehnen. Bei der Verwerfung kann der Regierungsrat die Durchführung des Unternehmens dennoch anordnen; der Bundesrat entscheidet einen Rekurs gegen die Verfügung der Kantonsregierung endgültig. Es bedeutet dieser Vorschlag eine nicht unbedeutende Verschärfung gegenüber den heutigen Bestimmungen in der Richtung eines Zwanges und der Referent findet es folgerichtig, daß wenn gesetzgeberische Maßnahmen zur zwangsweisen Durchführung der Güterzusammenlegungen ins Auge gefaßt werden, dies auf eidgenössischem Boden geschieht. Der Bund, der die Grundbuchvermessung obligatorisch erklärt hat, soll auch die Durchführung der Güterzusammenlegungen, die heute noch der Grundbuchvermessung hinderlich sein kann, gesetzlich regeln.

Nur so kann der Bundesratsbeschluß vom 23. März voll seine guten Früchte tragen. Stadtgeometer Bertschmann schließt seine Ausführungen mit der Aufforderung, es solle der S. G. V. Stellung nehmen zur Revision des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes und der Vorstand möchte eine Abklärung unter der Geometerschaft herbeiführen, ob dem Zwange oder der Freiwilligkeit in der Durchführung von Güterzusammenlegungen der Vorzug zu geben sei.

Kantonsgeometer Stamm kann für den Kanton Baselland doch eine Zunahme der Güterzusammenlegungen als Folge des Bundesratsbeschlusses konstatieren. Nach seiner Ansicht sollte bei der Durchführung einer Güterzusammenlegung eine gewisse Mehrheit vorhanden sein, damit das Unternehmen nicht auf allzu große Opposition stößt.

Baumgartner, Küsnacht, kann für den Kanton Zürich bisher keine Förderung der Güterzusammenlegung durch den Bundesratsbeschluß vom 23. März 1918 konstatieren. Allerdings scheint es auch, daß der Beschluß nicht diejenige Schuld an der Verzögerung in der Durchführung des Vermessungsprogrammes trägt, wie früher angenommen wurde, denn die Grundbuchvermessung, deren Durchführung durch Gesetz er-

zwungen werden kann, macht auch in den Gebieten, in denen keine vorhergehende Zusammenlegung verlangt wird, keine Fortschritte.

Kantonsgeometer Goßweiler begrüßt es, daß im Entwurfe des Bauernsekretariats bei Abstimmungen über Güterzusammenlegungen die Abwesenden als zustimmend angenommen werden. Diese Erleichterung der Beschlußfassung ist einem Zwange vorzuziehen. Im übrigen unterstützt er den Vorschlag Bertschmann.

Vermessungsinspektor Baltensperger bemerkt, daß der Bundesratsbeschluß vom 23. März 1918 die Förderung der Güterzusammenlegung bezwecke. Die Erfahrungen, die mit der Anwendung dieses Beschlusses seit dem Jahre 1918 gemacht wurden, haben erwiesen, daß damit die Güterzusammenlegungen in unserem Land in erheblichem Maße gefördert worden sind. Wenn in diesem oder jenem Kanton dies nicht in wünschbarem Maße der Fall gewesen ist, so liegt der Grund hiefür nicht im erwähnten Bundesratsbeschluß, sondern in andern Umständen. Er spricht seine Befriedigung darüber aus, daß die Notwendigkeit der durch den Bundesratsbeschluß getroffenen Maßnahmen nunmehr auch von der Geometerschaft anerkannt wird und sich daher die Opposition dagegen gelegt habe. Wenn der Zwang für die Güterzusammenlegung, wie ihn das Bauernsekretariat vorschlägt, angenommen wird, kann es uns nur recht sein. Er unterstützt die Anregung Bertschmann, daß der S. G. V. sich bemühen soll, bei der Gesetzgebung und insbesondere bei der Aufstellung der Vollziehungsbestimmungen in nutzbringender Weise mitzuwirken.

Nachdem sich noch mehrere Redner für den Vorschlag Bertschmann ausgesprochen, erklärt Präsident Mermoud das Einverständnis des Zentralvorstandes, wünscht aber eine rege Mitarbeit der Mitglieder und der Sektionen.

Bertschmann spricht sich weiter für die Einsetzung einer Propaganda für die Güterzusammenlegung aus. Dieselbe sollte nicht nur durch die Beamten erfolgen; es wäre eine schöne Aufgabe der Geometerschaft, sich an der Ueberwindung der Widerstände gegen die Güterzusammenlegung zu beteiligen. Zu einer Propaganda gehören allerdings Unterlagen und Material; der S. G. V. sollte die notwendigen Mittel zur Beschaffung dieses

Materials zur Verfügung stellen (Lichtbilder, Fliegeraufnahmen etc.). Die Schaffung einer Zentralstelle zur Sammlung dieses Materials könnte gute Dienste leisten.

Nach kurzer Diskussion findet der Vorschlag uneingeschränkte Zustimmung. Frey, Zürich, beantragt, diese Zentralstelle an Stadtgeometer Bertschmann in Zürich zu übertragen. Bertschmann möchte dieses Mandat dem Zentralvorstand überbinden. Mit 28 zu 8 Stimmen wird Bertschmann mit der Führung der Zentralstelle betraut. Er nimmt das Amt unter der Bedingung an, daß er von seiten der Mitglieder Unterstützung finde, ansonst kein Erfolg möglich sei.

Panchaud teilt mit, daß Curty ein Gesuch um Reduktion der vom Gericht ausgesprochenen Konventionalstrafe eingereicht habe. Da Curty zu einer gütlichen Erledigung der Angelegenheit keine Hand gereicht hat, so beantragt der Zentralvorstand, das Gesuch abzuweisen. Dieser Antrag wird von der Versammlung einstimmig angenommen.

Ruh, Brugg, meldet, daß im Kanton Aargau die Arbeitslosigkeit unter der Geometerschaft um sich zu greifen beginne. Er ersucht den Zentralvorstand, beim eidgenössischen Grundbuchamt vorstellig zu werden, ob nicht z. B. die Umarbeitung der alten Uebersichtspläne auf Rechnung des Bundes vorgenommen werden könnte.

Vermessungsinspektor Baltensperger erklärt, daß das eidgenössische Grundbuchamt sich für die Arbeitsbeschaffung bemühe, soweit es in seiner Macht liege. Der gute Wille hiezu fehlt auch bei den Behörden der Kantone und der Gemeinden nicht. Wenn die Inangriffnahme der Grundbuchvermessungen vielerorts auf starken Widerstand stößt, so liegen die Gründe hiefür hauptsächlich in der allgemeinen Wirtschaftskrisis und in der schlechten finanziellen Lage der Gemeinden. Bis jetzt sind für das laufende Jahr erst 30 Gemeinden zur Vermessung angemeldet; es ist zu hoffen, daß sich diese Zahl bis zum Jahreschlusse noch erheblich steigern wird. Das eidgenössische Grundbuchamt hat zur Milderung der Arbeitslosigkeit im Geometergewerbe in Aussicht genommen, bestehende Uebersichtspläne der Grundbuchvermessungen im Sinne der eidgenössischen Anleitung vom 27. Dezember 1919 umzuarbeiten, sofern hiezu vom Bundesrate die bereits nachgesuchte Ermächti-

gung erteilt wird. Diese Maßnahme wird aber nur ein Notbehelf darstellen. Der Arbeitslosigkeit im Geometergewerbe soll soweit möglich auf ordentlichem Wege, d. h. durch Vergebung von Grundbuchvermessungen und Güterzusammenlegungen vorgebeugt werden. Um dies zu erreichen, ist das eidgenössische Grundbuchamt, wie bis anhin, bereit, mitzuhelfen.

Albrecht kritisiert den schwachen Besuch der heutigen Versammlung. Er sieht die Ursache in den Vortragskursen und ist der Ansicht, daß dieselben etwas verkürzt und mit der Versammlung verbunden werden könnten. Kühler findet, daß die Kurse abwechselungsweise in Zürich und in Lausanne abgehalten werden sollten. Auch Bern oder die Zentralschweiz könnten ausnahmsweise solche Kurse veranstalten. Baumgartner erklärt, daß Zürich als Sitz der Eidgenössischen Technischen Hochschule für die deutsche Schweiz der günstigste Platz für die Abhaltung der Kurse sei. Uebrigens stelle der Kanton Zürich mehr als die Hälfte der Teilnehmer.

Es wird beschlossen, der nächstjährigen Delegiertenversammlung die Wahl des Versammlungsortes zu überlassen.

Albrecht teilt unter dem Beifall der Versammlung mit, daß der Zentralvorstand beschlossen habe, Herrn alt Vermessungsinspektor Röthlisberger in Anerkennung seiner der Geometerschaft und dem Vereine geleisteten Dienste zum Ehrenmitgliede zu ernennen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Antwort des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements auf die von uns eingereichte Motion von Sprecher ist, wie vorauszusehen war, ziemlich negativ ausgefallen. Die ausführliche Begründung des Antwortschreibens endigt mit nachstehenden Schlußfolgerungen:

„1. Die bestehende Gesetzgebung bietet keine Handhabe für die ausnahmslose Ausschaltung von Unterangeboten bei Arbeitsvergebungen.“

„2. Es liegt weder im allgemeinen Interesse unseres Wirtschaftslebens, noch besteht besonders für die Grundbuchvermessungen ein Bedürfnis, derartige allgemein geltende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.“

„3. Es ist Sache des Geometervereins, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Unregelmäßigkeiten bei

Arbeitsvergebungen seitens der Uebernehmer vermieden werden, welche die Interessen des Berufsverbandes verletzen.“

„4. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Abteilung Grundbuchamt) ist wie bis anhin bereit, wenn nötig dahin zu wirken, daß die Grundsätze, wie sie in Art. 23, insbesondere in lit. *c* und *f* der Verordnung des Bundesrates betreffend das Submissionswesen bei der Direktion der eidgenössischen Bauten, vom 29. Dezember 1917, niedergelegt sind, auch bei den Grundbuchvermessungen angewendet werden.“

Der oben erwähnte Art. 23, lit. *c* und *f*, lautet: „Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche

c) Preise enthalten, die zu der betreffenden Arbeit in keinem solchen Mißverhältnisse stehen, daß eine vorschriftsgemäße Ausführung nicht erwartet werden kann,

f) von Bewerbern eingereicht sind, die den Arbeitern Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen bzw. Arbeitsbedingungen zurückbleiben. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohntarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen der betreffenden Landesgegend aufgestellt worden sind.“

Damit ist die Traktandenliste erschöpft und Präsident Mermoud schließt die Versammlung mit dem Dank an die Teilnehmer für das lange Ausharren.

L'Isle/Küsnacht, den 17. Juni 1922.

Der Zentralpräsident: *J. Mermoud*.

Der Sekretär: *Th. Baumgartner*.

Société suisse des Géomètres.

Procès-verbal

de la XVIII^e Assemblée générale de la Société suisse des Géomètres
du 17 juin 1922, à 14¹/₂ heures, à l'Hôtel „Engel“, Liestal.

Monsieur le Président central Mermoud ouvre la séance devant un nombre malheureusement restreint de participants (52 membres) et fait remarquer que nous sommes entrés dans la cinquantième année depuis la fondation de l'ancienne Société suisse des Géomètres. Il adresse à la Section Argovie-Bâle-Soleure ses plus vifs remerciements pour l'empressement avec lequel elle a assumé l'organisation de la présente assemblée.